

Kriterien	Familienstützpunkte	Familienzentren
Rechtlicher / ideeller Hintergrund	Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten vom 08. Mai 2013 AZ.: VI2/6532.07-1/22	basierend auf dem Konzept der ortsnahen Bezirkssozialarbeit von Herrn Mehl vom 24.03.2010
Kostenumfang	<u>staatliche Förderung:</u> Jahr 1: ca. 40.000,00 € Jahr 2: ca. 40.000,00 € Jahr 3: ca. 30.000,00 € vgl. Ziff. 5.2 der RL <u>zu beachten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit der RL endet am 31.12.16 • Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel • Kofinanzierung des Landkreises in Form einer Koordinierungsstelle im Umfang von 0,5 VZ S12 Stufe 3 $\hat{=}$ ca. 26.500,00 € pro Jahr vgl. Ziffer 4.1 und 4.6 der RL <u>zusätzlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Raummiete, EDV etc. • Personalkosten der Träger 	0,5 VZ S12 Stufe 3 Kosten: ca. 26.500,00 € / pro Jahr <u>zusätzlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Raummiete, EDV etc.
Standorte	Aßling, Glonn, Hohenlinden oder Steinhöring, Poing, Vaterstetten	Aßling, Glonn, Hohenlinden oder Steinhöring, Poing, Vaterstetten
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bindung an einer Einrichtung der Eltern- und Familienbildung in Trägerschaft der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe • Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung vgl. Ziffer 4.5 der RL 	<ul style="list-style-type: none"> • frei realisierbar • keine Ausschreibung erforderlich
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Beratung und Unterstützung vom Familien gem. § 16 SGB VIII • Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote • Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete, weiterführende Leistungsträger • Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Akteuren der Familienbildung vor Ort vgl. Ziffer 4.5 der RL 	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Beratung und Unterstützung vom Familien gem. § 16 SGB VIII • Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote <u>zusätzlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt vor Ort („ortsnahe BSA“) • sofern gewünscht weitere Fachdienste des Landratsamtes vor Ort („0-100 vor Ort“) • keine Synergieverluste mit den Fachdiensten des Landratsamtes • Raum für Schulungen und Fortbildungen • erster Schritt zur vielfach gewünschten Dezentralisierung des Landratsamtes • Ort für regelmäßige Vorträge von Trägern der freien Jugendhilfe

Kriterien	Familienstützpunkte	Familienzentren
Antragserfordernis / Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag muss 2 Monate vor Förderbeginn beim ZBFS gestellt werden • Genehmigungsvorbehalt des ZBFS vgl. Ziffer 8 der RL 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Antragstellung erforderlich • keine Genehmigung erforderlich
Nachweis der Mittelverwendung	Verwendungsnachweis jährlich zum 31.3. an ZBFS	Tätigkeits-/ Kostennachweis im Jugendhilfeausschuss